



Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 14 Donnerstag, den 06.04.2023

Benutzungssatzung für die Bäderbetriebe der Stadt Donauwörth

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) nach einem Beschluss des Stadtrates vom 30.03.2023 folgende **Benutzungssatzung für die Bäderbetriebe der Großen Kreisstadt**

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Große Kreisstadt Donauwörth betreibt und unterhält das Freibad auf dem Schellenberg und das Stadtbad am Mangoldfelsen als öffentliche Einrichtungen. Sie sollen nur den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken dienen.
- (2) Durch den Betrieb strebt die Stadt keine Gewinnerzielungsabsicht an. Sie verfolgt beim Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens fördern sollen sowie den Schulkindern die Möglichkeit bieten, das Schwimmen zu erlernen.
- (3) Entstehende Fehlbeträge werden durch die Stadt gedeckt.
- (4) Sollten sich Überschüsse ergeben, werden diese für den laufenden Unterhalt und den weiteren Ausbau der Bäder verwendet.
- (5) Die Stadt Donauwörth erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bäder.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Freibades bzw. des Stadtbades am Mangoldfelsen erhält die Stadt nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Bäder fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

- (1) Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit in den Bädern. Die Badegäste sollen dort Ruhe und Erholung finden.

- (2) Die Benutzungssatzung ist daher für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Benutzerkarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Badepersonals.
- (3) Bei Veranstaltungen von Vereinen ist der verantwortliche Übungsleiter für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Bäder und ihre Einrichtungen kann jedermann im Rahmen dieser Benutzungssatzung gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühren benützen.
- (2) Einschränkungen bzw. nicht zugelassen sind:
 - a) Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet, die die Aufsichtspflicht und Haftung für die Kinder übernehmen.
 - b) Personen, die Tiere mitführen.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
 - d) Personen, die offensichtlich unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- (3) Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen haben sich - soweit erforderlich - der Unterstützung durch eine Begleitperson zu bedienen. Begleitpersonen von Behinderten haben unter der Voraussetzung freien Eintritt zu den Bädern, dass ein entsprechender Eintrag im Behindertenausweis vermerkt ist.
- (4) Ohne Genehmigung der Stadt Donauwörth dürfen innerhalb der Bäder Druckschriften nicht verteilt oder vertrieben und Waren nicht angeboten werden.

§ 4 Vereine, Verbände, Schulen, Bundeswehr

- (1) Diese Benutzungssatzung gilt entsprechend für die Benutzung der Bäder durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und der Bundeswehr.
- (2) Das Stadtbad am Mangoldfelsen dient in erster Linie schulischen Zwecken. Die Verwaltung kann Zeiten, die nicht von Schulen belegt sind, entsprechend vermieten bzw. der Öffentlichkeit überlassen.
- (3) Badebenutzer im Sinne des Abs. 1 haben keinen Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten.
- (4) Bei jeder Benutzung der Bäder durch geschlossene Abteilungen oder Schulklassen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese hat für die Einhaltung der Benutzungssatzung und die Beachtung der Anordnungen des

Badepersonals zu sorgen. Die Aufsichtspflicht des Badepersonals (§ 8) bleibt davon unberührt.

- (5) Schwimmsportliche Veranstaltungen in den Bädern bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Donauwörth.

§ 5 Betriebs- und Badezeiten

- (1) Die Stadt legt die Öffnungszeiten fest. Diese werden in der Tagespresse, auf der Homepage und durch Aushang in den Bädern bekannt gegeben.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der festgelegten Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen.
- (3) Der Schwimmmeister ist berechtigt, das Freibad auf dem Schellenberg / Stadtbad am Mangoldfelsen aus zwingenden Gründen, insbesondere bei Überfüllung, ungünstiger Witterung und unvorhergesehenen Ereignissen, im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung zeitweise für den Besuch zu sperren oder vorzeitig zu schließen.
Bei anhaltend kühler Witterung ist der Schwimmmeister berechtigt, das Freibad in Absprache mit der Stadtverwaltung unabhängig von den Öffnungszeiten des Abs. 1 bereits um 19.00 Uhr zu schließen.
- (4) Bei schwimmsportlichen Veranstaltungen (§ 4 Abs. 5) kann im Freibad sowohl das Sport- als auch das Sprungbecken ganz oder teilweise für den allgemeinen Badebetrieb gesperrt werden. Für derartige Veranstaltungen können auch Ballspiele in den Becken zugelassen werden.
- (5) Nach Schließen des Freibades ist der Betrieb im Bistro durch den Pächter, der für diesen Bereich das Hausrecht ausübt, weiterhin zulässig. Auch zahlende Freibad-Gäste erhalten nach dem Schließen des Eingangsbereichs bzw. Drehkreuz keinen Zutritt zum Freibad mehr.

§ 6 Badegebühren

Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Kleideraufbewahrung

- (1) Der Badegast kann, soweit vorhanden und ausreichend, einen Schrank zur Kleideraufbewahrung benützen. Diese Schränke sind nach dem Besuch des Bades zu leeren. Eine Haftung seitens der Stadt wird ausgeschlossen. Das Personal ist berechtigt, nicht geleerte Schränke nach Schließung des Bades zu leeren. Eine widerrechtliche Nutzung über den Aufenthaltszeitraum im Bad hinaus wird mit einer Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro je Tag belegt. Bei Verlust des Schlüssels ist eine Entschädigung von 30,00 Euro zu bezahlen. Eine Ausnahme gilt im Freibad für Benutzer einer Dauerumkleidekabine, die diese entweder für die Badesaison oder für den jeweiligen Badetag angemietet haben.

- (2) Für Badegäste, die als geschlossene Abteilung (§ 4 Abs. 4) die Bäder betreten, steht im Freibad eine Sammelumkleidekabine kostenlos zur Verfügung. Die Kleiderablage kann in diesen Kabinen erfolgen. Im Stadtbad am Mangoldfelsen kann dies in den Umkleidekabinen erfolgen.

§ 8 Allgemeine Ordnungsvorschriften

A) Allgemein

- (1) Der Zutritt zu den Bädern hat grundsätzlich über die Haupteingänge zu erfolgen. Schulklassen und geschlossene Gruppen sammeln sich vor den Haupteingängen.
Das Betreten darf nur geschlossen unter Aufsicht einer Lehrkraft oder des Übungs- bzw. Gruppenleiters erfolgen. Die Aufsichtspflicht trägt allein die Lehrkraft oder der Übungs- bzw. Gruppenleiter.
- (2) Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderhandelt.
- (3) Es ist insbesondere nicht gestattet
- andere Badegäste durch sportliche Aktivitäten zu belästigen
 - andere Badegäste in die Becken zu stoßen
 - das Springen vom seitlichen Beckenrand
 - die Einrichtungen zu verunreinigen
 - Behälter aus Glas oder Porzellan auf das Gelände mitzubringen
 - das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung
- (4) Die Badekleidung muss den Regeln des Anstandes entsprechen. Das Tragen von knielangen Badeshorts und anderer nicht eng anliegender Badekleidung sowohl für Herren als auch für Damen ist in den Badebecken untersagt. Neoprenanzüge und UV-Badekleidung sind gestattet.
- (5) Aus- und Ankleiden ist nur innerhalb der Umkleidekabinen bzw. -räume gestattet (ausgenommen Kleinkinder),
- (6) Die Badebecken dürfen von den Besuchern des Bades erst benützt werden, wenn sie sich geduscht haben. An den Duschen bei den Becken darf keine Seife bzw. Duschgel verwendet werden.
- (7) Abfälle aller Art sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (8) Belästigungen der anderen Badebesucher durch Lärmen, Singen und den Betrieb von Musikwiedergabegeräten, Musikinstrumenten und dgl. sind zu vermeiden.
- (9) Sportveranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Donauwörth abgehalten werden.
- (10) Gefundene Gegenstände sind beim Schwimmmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

B) Freibad auf dem Schellenberg

- (1) Das Rauchen ist im Umkleide- und Sanitärtrakt des Freibades sowie im Bereich der Becken untersagt. Das gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Mitbringen und die Benutzung von Shishas sind verboten. Das Rauchen im Freibad ist ausschließlich in dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet, um andere Gäste nicht zu belästigen. Der Raucher-Treff steht im abgezaunten Kioskbereich und in den dafür ausgewiesenen Flächen zur Verfügung. Der Nichtschwimmer- und der Spielplatzbereich sind davon gänzlich ausgenommen. Grillen und offenes Feuer sind nicht gestattet. Fahren auf den Wegen mit Rollern, Inline-Skates usw. ist untersagt.
- (2) Das Sport- und Sprungbecken im Freibad darf nur von geübten Schwimmern benützt werden. Eine Verwendung von Schwimmhilfen in diesen beiden Becken ist untersagt. Für Nichtschwimmer steht der Nichtschwimmerbereich im Erlebnisbecken zur Verfügung.
- (3) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur gestattet, wenn sie dafür freigegeben ist. Die Benutzer der Sprunganlage haben sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist. Das Schwimmen unter den Sprunganlagen ist verboten. Der Sprungbereich ist nach dem Sprung sofort zu verlassen.
- (4) Die Benutzung der großen Wasserrutsche hat nach den dort angeschriebenen Verhaltensregeln zu erfolgen. Die Benutzer der großen Wasserrutsche haben sich, unabhängig von der Ampelregelung, davon zu überzeugen, dass genügend Abstand zum Vordermann vorhanden ist. Der Wasserbereich beim Auslauf der Rutsche ist sofort zu verlassen. Das gleiche gilt für die Speedrutsche und die Breitwellenrutsche.
- (5) Alle Attraktionen im Erlebnisbecken dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Abstand genutzt werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr, den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Der Wasserspielebach, der Spraypark und das Kleinkinderbecken verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer. Die Eltern haben die Aufsichtspflicht.
- (6) Ballspiele sind nur auf den hierzu bestimmten Plätzen gestattet.
- (7) Die Badeeinrichtungen einschließlich der Grünanlagen und Anpflanzungen sind schonend zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen sowie der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfolgt.
- (8) Fahrzeuge aller Art (auch Fahrräder, E-Scooter etc.) sind außerhalb des Freibades auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Für Schäden durch Diebstahl, Einbruch und Beschädigungen übernimmt die Stadt keine Haftung.

C) Stadtbad am Mangoldfelsen

- (1) Badegäste haben sich in den getrennt für Männer und Frauen vorhandenen Kabinen oder den sonst hierzu bestimmten Räumlichkeiten umzuziehen.
- (2) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
- (3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.
- (4) Die Benutzung von Badeschuhen, Schwimmpaddel, Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchel, etc. bedarf besonderer Zustimmung des Schwimmmeisters.
- (5) Essen und Trinken in der Schwimmhalle ist untersagt.
- (6) Das Befahren des Eingangsbereiches mit Inlineskates, Rollbrettern etc. ist untersagt.

§ 9 Benützung der Badeanlagen durch Sportvereine / Wasserwacht

- (1) Sportvereine / Wasserwacht können mit Genehmigung der Stadt einen Teil der Badeanlagen zu Übungszwecken unter folgenden Bedingungen nutzen:
 - a) Zu den Übungsstunden dürfen nur aktive Mitglieder des Vereins zugelassen werden.
 - b) Die Bestimmungen dieser Satzung sind einzuhalten, soweit sie nicht den sportlichen Zwecken der Übungsstunde entgegenstehen.
 - c) Die Vereine / Wasserwacht sind verpflichtet, Übungsleiter dem Schwimmmeister zu benennen. Die Übungsleiter haben das Badepersonal bei der Einhaltung der Benutzungssatzung zu unterstützen.
 - d) In den Übungsstunden trägt der Verein / die Wasserwacht für die Mitglieder die volle Verantwortung. Er haftet insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftpflichtigen.
 - e) Die Benutzung der Geräte ist gestattet. Sie werden durch den Schwimmmeister ausgegeben, an den sie auch zurückzugeben sind.
 - f) Bei wiederholter Teilnahme von Nichtmitgliedern an Übungsstunden kann die Erlaubnis zur Benutzung entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn der Verein trotz Verwarnungen gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung verstößt.
- (2) Für die Benutzung der Bäder durch die Vereine / Wasserwacht sind die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 10 Aufsicht

Das Badepersonal ist verpflichtet, für Ordnung und Sicherheit zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Schwimmmeister übt im Rahmen dieser Satzung das Hausrecht aus. Er ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
- b) die Regeln von Anstand und Sitte verletzen,
- c) andere Badegäste belästigen,
- d) die Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
- e) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

aus dem Bad zu verweisen und ihnen den Zutritt zeitweilig oder im Einvernehmen mit der Verwaltung für eine entsprechende Zeit zu untersagen. Zuwiderhandlung zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Ein Anspruch auf Erstattung der Eintrittsgebühren besteht nicht.

§ 11 Haftung der Badegäste

Die Badebesucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benützung des Freibades bzw. des Stadtbades am Mangoldfelsen und deren Einrichtungen der Stadt oder Dritten schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) zufügen.

§ 12 Haftung der Stadt

- (1) Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Die Badegäste haben die Bäder und ihre Einrichtungen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, unter Berücksichtigung der aus dem Betrieb der Bäder entspringenden besonderen Gefahren und unter Beachtung der von der Stadt zum Schutze der Benutzer und zur Sicherheit des geordneten Betriebes getroffenen Vorkehrungen, zu benutzen.
- (3) Die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (5) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen schriftlich bei der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

§ 13 Sondervorschriften

Die Stadt kann für die Bäder noch besondere Vorschriften erlassen, die durch Aushang in den Bädern bekannt gemacht werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung für die städtischen Bäderbetriebe vom 31. März 2022 außer Kraft.

Satzung über die Gebühren für die Benützung der Bäderbetriebe

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz am 22. August 2008 (GVBl. S. 460) nach einem Beschluss des Stadtrates vom 31.03.2022 folgende **Gebührensatzung für die Benützung der städtischen Bäderbetriebe der Großen Kreisstadt Donauwörth:**

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benützung der städtischen Bäderbetriebe wird eine Gebühr erhoben.
- (2) In allen auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren ist die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der eines der städtischen Bäder und seine Einrichtungen benützt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beginn der Benützung.
- (2) Die Gebühr wird mit dem Lösen der Eintrittskarte fällig.

§ 4 Entrichtung der Benützungsg Gebühr

- (1) Die Benützungsg Gebühr wird durch das Lösen einer Benützungskarte (Saisonkarte, Einzelkarte bzw. Bäderwertkarte) entrichtet.
- (2) Einzelkarten berechtigen zur einmaligen Benützung des Bades am Lösungstag. Die Bäderwertkarte berechtigt im Rahmen ihres Wertes zum Besuch des Bades. Die Saisonkarte berechtigt zum Besuch des Bades für den entsprechend fixierten Zeitraum.
- (3) Bäderwertkarten sind nicht personen- oder saisonbezogen und in beiden Bädern gültig.
- (4) Die Saisonkarte, die im betreffenden Kalenderjahr während der Badesaison beliebig oft zum Eintritt berechtigt, ist nicht übertragbar. Die Saisonkarte muss deutlich lesbar mit dem Vor- und Familiennamen, dem Geburtsdatum sowie dem Jahresvermerk versehen sein. Fehlt nur eines dieser Merkmale, so ist die Karte ungültig. Bei Überlassung der Jahreskarte an Dritte zur missbräuchlichen

Benützung wird die Karte ersatzlos eingezogen. Für verloren gegangene Saisonkarten wird kein Ersatz geleistet.

- (5) Gelöste Benützerkarten werden nicht zurückgenommen; die Gebühr für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
- (6) Die Badezeit im Stadtbad am Mangoldfelsen beginnt mit der Aushändigung bzw. Entwertung der Eintrittskarte. Sie endet mit dem Passieren der Badekasse, an der die Zeitkontrolle und die Entwertung der Eintrittskarte vorgenommen werden. Spätestens nach Ablauf der gesetzten Badezeit von zwei Stunden hat der Badegast das Bad zu verlassen.
- (7) Die Entscheidung, ob die Badezeit im Stadtbad am Mangoldfelsen überschritten ist, obliegt dem Badepersonal im Rahmen der Aufsichtspflicht. Maßgebend für die Bemessung der Benutzungsdauer ist die durch das Badepersonal festgestellte Kontrolluhrzeit.

§ 5 Gebührensätze und –maßstab

A) Stadtbad am Mangoldfelsen

- (1) Eintrittskarten zum einmaligen Eintritt (Einzelkarte) mit Kleiderablage und Schränkchen (Badezeit 2 Stunden)
 - a) Kinder von 6 mit 13 Jahren 1,00 Euro
 - b) Jugendliche von 14 mit 17 Jahren 2,00 Euro
 - c) Erwachsene über 18 Jahren 3,00 Euro
 - d) Familieneintritt, einschl. deren Kinder
(§ 5 Abs. A 1 a und b und § 6 Abs. 1 und 2) 6,00 Euro
- (2) Bäderwertkarte
Für den Betrag von 30,00 € werden beim Kauf der Bäderwertkarte Badegebühren im Werte von 35,00 € erworben. Die Karte ist nicht personenbezogen und somit übertragbar, auch saisonübergreifend.
- (3) Schul- und Gruppenregelung je 45 Minuten
 - a) Für lehrplanmäßiges Schwimmen von Schulen sowie KiTa`s mit Aufsichtsperson sowie VHS-Kursen wird die Gebühr pauschal auf 30,00 Euro festgesetzt.
 - b) Alle übrigen Vereine und Gruppen 45,00 Euro
- (4) Donauwörther Sportvereine – soweit diese die Vorgaben der Sportförderungsrichtlinien erfüllen
 - a) Saisonpauschale je Übungsstunde (45 Minuten) 100,00 Euro
 - b) bei zusätzlicher Nutzung (z.B. in Ferien) je 45 Minuten 10,00 Euro

Die jeweilige Pauschalgebühr wird entsprechend der Meldung des Badepersonals über die Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

Bei Überschreitung der festgelegten Badezeit ist für jede angefangene halbe Stunde die Hälfte der entsprechenden Eintrittsgebühr (§ 5 Abs. A 1) nachzuentrichten.

B) Freibad auf dem Schellenberg

- (1) Eintrittsgebühren zum einmaligen Eintritt (Tageskarte) mit Wechselkabine, Schränkchen oder Kleiderablage
- | | |
|---|------------|
| a) Kinder von 6 mit 13 Jahren | 2,00 Euro |
| b) Jugendliche von 14 mit 17 Jahren | 3,50 Euro |
| c) Erwachsene über 18 Jahren | 6,00 Euro |
| d) Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, einschl. deren Kinder (§ 5 Abs. B 1 b und § 6 Abs. 1 und 2) | 12,00 Euro |
| e) ein Erwachsener, einschl. seiner Kinder (§ 5 Abs. B 1 b und § 6 Abs. 1 und 2) | 7,50 Euro |
| f) Geschlossene Schulklassen bzw. Jugendgruppen erhalten je 10 zahlende Teilnehmer eine Freikarte. | |
| g) Geschlossene Bundeswehreinheit, soweit das Bad dienstlich benützt wird, je Soldat und Einheitsführer | 3,00 Euro |
| h) Tageskabine | 2,50 Euro |
| i) Dusch-Chip für die Nutzung der Warmwasserdusche | 0,50 Euro |
| j) Dusch-Chip-Zehnerkarte | 4,50 Euro |
- (2) Bäderwertkarte
Für den Betrag von 50,00 Euro (Wert 60,00 Euro) und 100,00 Euro (Wert 120,00 Euro) können im Freibad Wertekarten erworben werden. Die Karte ist nicht personenbezogen und somit übertragbar, auch saisonübergreifend.
- (3) Saisonkarten mit Wechselkabine, Schränkchen oder Kleiderablage
- | | |
|---|-------------|
| a) Kinder von 6 mit 13 Jahren | 37,50 Euro |
| b) Jugendliche von 14 mit 17 Jahren | 75,00 Euro |
| c) Erwachsene ab 18 Jahren | 120,00 Euro |
| d) Familienkarten | |
| da) Familienkarte 1
(1 Erwachsener einschl. Kinder und Jugendliche gemäß § 5 Abs. B 3 a und b und § 6 Abs. 1 und 2) | 135,00 Euro |
| db) Familienkarte 2
(Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit dem gleichen Wohnsitz, einschl. deren Kinder (§ 5 Abs. B 1 b und § 6 Abs. 1 und 2) | 195,00 Euro |
- (4) Dauerkabinen
Dauerkabine für die Badesaison und von sämtlichen Familienangehörigen benutzbar 80,00 Euro
- (5) Sommerferien-Badekarte mit Wechselkabine, Schränkchen oder Kleiderablage - für den Zeitraum der Sommerferien in Bayern –
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) Kinder von 6 mit 13 Jahren | 22,50 Euro |
| b) Jugendliche von 14 mit 17 Jahren | 37,50 Euro |

§ 6 Gebührenermäßigung und Gebührenfreiheit

- (1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 und darüber, haben die für Jugendliche (§ 5 Abs. A 1 b und B 1 b) festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Schwerbehinderte Jugendliche mit einem GdB von 50 und darüber, haben die für Kinder (§ 5 Abs. A 1 a und B 1 a) festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Diese Regelung gilt analog auch für den Erwerb von Dauerkarten. Begleitpersonen von Behinderten haben unter der Voraussetzung freien Eintritt zu den Bädern, dass ein entsprechender Eintrag im Behindertenausweis vermerkt ist.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch für Schüler, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienste (BuFDi, FSJ, FÖS bzw. EVS), Inhaber der Jugendleiter-Card, Ehrenamtskarte ab vollendetem 18. Lebensjahr und Teilnehmer der DonauwörthPlus-Aktion. Auch gilt dies für Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII sowie nach § 1 AsylbLG, wenn die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis nachgewiesen und sonst glaubhaft gemacht werden kann (Ausweis, Bestätigung usw.) und Rentner bzw. Versorgungsempfänger mit entsprechendem Nachweis.
- (3) Beim Besuch des Freibades auf dem Schellenberg ist von Montag mit Freitag bei Lösung einer Eintrittskarte nach 18 Uhr (im Monat September bereits ab 17.00 Uhr) von Erwachsenen die Gebühr für Jugendliche (§ 5 Abs. B 1 b) und von Jugendlichen die Gebühr für Kinder (§ 5 Abs. B 1 a) zu entrichten. Diese Ermäßigung gilt nicht an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und Feiertagen. Gleiches gilt bei den Terminen des Frühschwimmens von 06:00-08:00 Uhr.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, die sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden, wird keine Benützungsg Gebühr erhoben.
- (5) Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII sowie nach § 1 AsylbLG erhalten nach Vorlage entsprechender Nachweise für ihre Kinder (einschl. 13 Jahre) eine Saisonkarte für das Freibad auf dem Schellenberg kostenfrei ausgestellt.
- (6) Aktive Angehörige der Wasserwacht Donauwörth, die sich an der Überwachung des Bäderbetriebes beteiligen, haben im Freibad im Rahmen ihres Dienstes freien Eintritt. Ferner ist der Übungsbetrieb im Stadtbad am Mangoldfelsen für Mitglieder der Wasserwacht gebührenfrei.
- (7) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (8) Für Übungs-, Trainings- oder Schwimmstunden von sonstigen Gruppen, kann anstelle der Erhebung von Einzelgebühren eine angemessene Pauschalgebühr, soweit nicht bereits in dieser Satzung geregelt, festgesetzt werden. Dies gilt insbesondere bei schwimmsportlichen Veranstaltungen bzw. Kursen. Die Pauschalgebühren sind jedoch nur anwendbar, wenn die Einrichtung geschlossen betreten und verlassen wird.

§ 7 Sicherung

- (1) Die von der Stadt bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu prüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Benützerkarte ist bzw. ob er die richtige Benützungsg Gebühr entrichtet hat.
- (2) Jeder Benützer ist verpflichtet
 - a) beim Eintritt seine Benützerkarte vorzuzeigen,
 - b) sich über seine Person und sein Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenenatz abweichende Benützungsg Gebühr beanspruchen möchte.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er eine entstandene und fällige Gebühr schuldhaft hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet wird nach Art. 14, 15 oder 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Mai 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benützung der städtischen Bäderbetriebe vom 31.03.2022 sowie alle sonstigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen außer Kraft.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Änderung der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Donauwörth vom 29. Juli 2016, zuletzt geändert am 17.07.2017 gemäß Artikel 51 Abs. 1 LStVG i.V.m. Artikel 26 Abs. 2 GO

Der Stadtrat der Stadt Donauwörth hat die Änderung der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Donauwörth in der folgenden Fassung beschlossen.

2. V E R O R D N U N G

zur Änderung der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Donauwörth

vom 29. Juli 2016, zuletzt geändert am 17.07.2017, bekanntgemacht am 21.07.2017

Die Stadt Donauwörth erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Donauwörth vom 29. Juli 2016 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 der Verordnung erhält nachfolgende Fassung:

- a) Die Stadt stellt den politischen Parteien und Wählergruppen sechs Wochen vor Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Bezirkswahlen und Kommunalwahlen Anschlagtafeln (Plakatwände) kostenfrei zur Verfügung. Die Anzahl der einzelnen Felder werden im Rahmen der abgestuften Chancengleichheit nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 Parteiengesetz vergeben und durch die Parteien bzw. Wählergruppen unmittelbar beklebt. Die Reihenfolge richtet sich nach dem letzten amtlichen Wahlergebnis der gleichlautenden Wahl von links oben nach rechts unten. Die jeweiligen Anschlagtafeln sind eine gemeindliche Einrichtung. Außerhalb dieser Plakatwände ist die Anbringung von Werbematerial im Stadtgebiet unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zulässig. Die maximal zusätzliche Anzahl von Plakaten für die stimmenmäßig größte Partei / Wählergruppen bei der letzten gleichlautenden Wahl beträgt 50 Stück. Für die weiteren Parteien / Wählergruppen wird die Anzahl der Plakate aufgrund des letzten Wahlergebnisses der zu plakatierenden Wahl im Rahmen der abgestuften Chancengleichheit berechnet. Daneben wird weitere Wahlwerbung (z.B. Großwerbetafeln) nicht zugelassen. Die Wahlplakate sollen aus ökologischen Materialien hergestellt werden.
- b) Für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren sowie für die jeweiligen Antragsteller der jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden werden keine Anschlagtafeln (Plakatwände) zur Verfügung gestellt. Die Antragsteller von Volksbegehren können vier Wochen vor dem Beginn und während der Auslegung der Eintragungslisten bzw. sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin bei Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden öffentliche Anschläge nach vorheriger Beantragung anbringen.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Termine für die Gewährung von Zuschüssen nach den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Donauwörth

Die Verwaltung weist auf folgende Termine im Zusammenhang mit der Antragstellung für Zuschüsse nach den Sportförderungsrichtlinien hin:

1. Mai 2023 – Zuschuss für geleistete Übungsleiterstunden

Die Stadt Donauwörth bewilligt Vereinen für ihre Übungsleiter mit gültiger Lizenz einen Zuschuss, der sich an den gehaltenen Übungsleiterstunden orientiert. Der Zuschuss beträgt derzeit je geleistete Übungsleiterstunde 0,90 €.

Die Zuschussanträge sind für ein abgelaufenes Kalenderjahr bis 1. Mai des folgenden Jahres zusammen mit einem entsprechenden Stundennachweis einzureichen. Die entsprechenden Anträge finden Sie auf der Homepage der Stadt Donauwörth.

31. Oktober 2023 – Zuschüsse für Bauleistungen im Folgejahr

Die Stadt Donauwörth gewährt den Sportvereinen finanzielle oder sachliche Zuschüsse zu den Bauleistungen i.S. des § 1 Abs. 1 VOB Teil A. Zuschussfähig sind auch angemessene Eigenleistungen der Vereine.

Aufwendungen für Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Kegelbahnen, Gaststätten und deren Einrichtung sind nicht zuschussfähig.

Die Zuschussanträge müssen jeweils bis 31. Oktober des Vorjahres, für das die Mittel beantragt werden, eingereicht sein.

Die weiteren Regelungen bezüglich der Zuschüsse für Bauleistungen sind in den Sportförderungsrichtlinien geregelt.

1. Dezember 2023 – Zuschuss für Vereinsjubiläen im Folgejahr

Den Sportvereinen wird bei Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, auf Antrag einen Jubiläumsgabe in Höhe von 5,00 € je Jahr gewährt. Der Höchstbetrag der Zuwendungen ist auf 1.000,00 € begrenzt.

Die Anträge sind bis zum 1. Dezember vor dem Jubiläumsjahr mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Antragstellung entsprechend der Sportförderungsrichtlinien sind:

Als förderungswürdig werden Sportvereine anerkannt, die nach dem Stichtag (1. Januar) des Antragsjahres

- a) einer dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation angehören,
- b) im Vereinsregister mit dem Sitz Donauwörth eingetragen sind,
- c) mindestens 50 Mitglieder nach der Meldung der Dachorganisation nachweisen können und
- d) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
 - je Mitglied bis einschl. 13 Jahre (Schüler) 12,00 €
 - je Mitglied bis einschl. 17 Jahre (Jugendlicher) 25,00 €
 - je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsener) 50,00 € erheben.

Wichtiger Hinweis aus den Richtlinien:

Anträge, die nach dem jeweils genannten Termin eingehen, werden von der Verwaltung nicht bearbeitet und den städtischen Gremien nicht vorgelegt.

Die kompletten Sportförderungsrichtlinien finden Sie auf der Homepage der Stadt Donauwörth unter: <https://www.donauwoerth.de/rathaus/stadtrecht/>

Link zur Homepage: www.donauwoerth.de/sportfoerderung

Postalische Zusendung an: Stadt Donauwörth / SG14, Rathausgasse 1, 86609 DON oder per Email an: schulen_sport@donauwoerth.de

Freiwillige Feuerwehr Berg e. V.

Am Samstag, den 22. April 2023 um 19:30 Uhr findet im Feuerwehrhaus in Berg die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Berg statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorstandes u. Kommandanten
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht des Kassenprüfer
5. Satzungsänderung im Paragraf 4
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Wahlen 2023
8. Ehrungen
9. Neuaufnahmen
10. Wünsche, Anträge und sonstiges

gez. Michael Foag
Vorstand/Kommandant

Blutspenden – Bitte Wunschtermin reservieren!

Die nächste Blutspende-Aktion des Bayerischen Roten Kreuzes findet am Donnerstag, den 13. April 2023, von 14.45 bis 20.00 Uhr in Donauwörth, Ludwig-Auer-Schule, Neudegger Allee 5, statt.

Für kürzere Wartezeiten und einen reibungslosen Ablauf ist die Online-Reservierung Ihres Termins notwendig. Wir freuen uns auf Sie!

Schnell zum Wunschtermin:

- 1. Website aufrufen**
- 2. Anmelden**
- 3. Termin wählen**
- 4. Bestätigung per E-Mail bekommen**

Wichtig: Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Personalausweis und Blutspendeausweis (falls vorhanden) mit.

Termine und Infos: 0800 11 949 11 (kostenlos) oder info@blutspendedienst.com
Überprüfen der Spendefähigkeit: blutspendedienst.com/spendecheck

Anzeige von Bauarbeiten während der Nachtzeit bzw. an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Baumaßnahmen sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden.

Nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen besteht keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht. Gleichwohl zeigen wir Ihnen hiermit diese Bauarbeiten aus Gründen der vertrauensvollen Zusammenarbeit an.

Mit dieser Anzeige ist ausdrücklich keine Antragstellung auf Erteilung einer Erlaubnis, gleich nach welchem Recht, verbunden.

Angaben zu den Bauarbeiten

BF Donauwörth

BF Lauingen

Ausführungszeitraum:	11.04.2023, 22:00 Uhr – 06:00 Uhr
	12.04.2023, 22:00 Uhr – 06:00 Uhr
	13.04.2023, 22:00 Uhr – 06:00 Uhr
	14.04.2023, 22:00 Uhr – 06:00 Uhr

BF Donauwörth

Ausführungszeitraum:	11.04.2023, 22:00 Uhr – 06:00 Uhr
----------------------	-----------------------------------

BF Donauwörth

Ausführungszeitraum:	14.04.2023, 22:00 Uhr – 06:00 Uhr
----------------------	-----------------------------------

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

**Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister**